



Spitzenverband

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 14.05.2020**

**zum Referentenentwurf einer
Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der
Risikostruktur–Ausgleichsverordnung
vom 30.04.2020**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme

Artikel 1 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

§ 24 – Anforderungen an das Verfahren der Einschreibung der Versicherten in ein strukturiertes Behandlungsprogramm nach § 137g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Dauer der Teilnahme

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die zur Stellungnahme vorgelegte Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung sieht im neuen Absatz 2a des § 24 vor, dass fehlende, unvollständige oder nicht fristgerecht übermittelte Dokumentationen für Versicherte in strukturierten Behandlungsprogrammen, die im Jahr 2020 hätten erstellt werden müssen, hinsichtlich des Fehlens von zwei aufeinander folgenden Dokumentationen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c nicht mitzählen sollen.

Diese Ergänzung der RSAV soll die bereits vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) am 27.03.2020 beschlossene Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) flankieren und damit zusätzliche Rechtssicherheit für Versicherte, Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenkassen dahingehend schaffen, dass die Rechtsfolge der Beendigung einer DMP-Teilnahme in Fällen fehlender, unvollständiger oder nicht fristgerecht übermittelter Dokumentationen unterbleibt, wenn die hierfür erforderlichen Kontrolluntersuchungen bzw. Patientenkontakte pandemiebedingt nicht erfolgen konnten.

Mit der geänderten Richtlinie wird bereits bestimmt, dass die quartalsbezogene Dokumentation für das erste bis dritte Quartal 2020 nicht erforderlich ist, soweit sie sich auf Untersuchungen an der Patientin und an dem Patienten bezieht, die aufgrund der Vermeidung einer Ansteckung mit COVID-19 nicht durchgeführt werden und nicht durch telemedizinischen Kontakt durch den Leistungserbringer erhoben werden kann. Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung von nicht erforderlichen Kontakten in den versorgenden Arztpraxen.

B) Stellungnahme

Es ist zu begrüßen, dass mit der geplanten Änderung der RSAV die Rechtsfolgen des GBA-Beschlusses auch prüfsicher abgebildet werden sollen.

Die vorgelegte Formulierung kann durch den von der geänderten G-BA Richtlinie abweichenden Regelungszeitraum zu unterschiedlichen Auslegungen bezüglich der tatsächlich adressierten Zeiträume führen. Dies sollte zur Vermeidung von Verunsicherung bei allen Beteiligten Patienten, Ärztinnen und Ärzten sowie Kassen vermieden werden.

Darüber hinaus führt der veränderte zu berücksichtigende Zeitrahmen dazu, dass aufgrund der bereits begonnenen Umsetzung für die Kassen deutliche Mehraufwendungen entstehen, da erneut Änderungen in den Abläufen vorgesehen werden müssen.

Mit dem nachfolgenden Änderungsvorschlag könnte Rechtsicherheit geschaffen, Diskrepanzen und Verständnisschwierigkeiten könnten behoben und Mehraufwände vermieden werden.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 1 sollte wie folgt gefasst werden:

Nach § 24 Absatz 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung [...] wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Fehlende, unvollständige oder nicht fristgerecht übermittelte Dokumentationen, die **in den Quartalen 1 bis 3 des Jahres 2020** hätten erstellt werden müssen, zählen hinsichtlich des Fehlens von zwei aufeinander folgenden Dokumentationen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c nicht mit.“

Alternativ könnte mit Blick auf eine ggf. später notwendige Verlängerung der Ausnahmeregelung wie folgt formuliert werden:

„(2a) Fehlende, unvollständige oder nicht fristgerecht übermittelte Dokumentationen, die **für die in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137 f Absatz 2 SGB V genannten Zeiträume** hätten erstellt werden müssen, zählen hinsichtlich des Fehlens von zwei aufeinander folgenden Dokumentationen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe c nicht mit.“